



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 12.5.2021
Nr. 19

INHALT

- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**
- **Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Augsburg**
- **Kreissparkasse Augsburg; Verlust eines Sparkassenbuches**
- **Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an**
- **HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2021**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und für Hochwasserschutz für Gewässer III. Ordnung Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2021**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralsportanlage Rothal, Sitz: Horgau Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2021**

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg; Tel. 0821 3102-2358
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 - 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Rainer Höchsmann
Keltenstr. 2
86863 Langenneufnach

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **04.05.2021**

Az.Nr. 3-3972-2020-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

- Die Baugenehmigung für das Vorhaben "1 Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz auf Grundstück Fl.Nr. 352/4 der Gemarkung Altenmünster, eine Doppelhaushälfte und ein Stellplatz auf Grundstück Fl.Nr. 352/3 der Gemarkung Altenmünster, 1 Garage auf Grundstück Fl.Nr. 352/6 der Gemarkung Altenmünster, sowie eine Garage und ein Stellplatz für bestehendes Wohnhaus auf Grundstück Fl.Nr. 352/1 der Gemarkung Altenmünster, Abbruch eines bestehenden Nebengebäudes" entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 04.05.2021 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
- Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Erschließung der Grundstücke mit der Fl.Nr. 352/1, Fl.Nr. 352/3, Fl.Nr. 352/4 und Fl.Nr. 352/6 über den Privatweg auf Fl.Nr. 352/5 grundbuchrechtlich mittels Grunddienstbarkeit (unwiderrufliches Geh- und Fahrrecht) gesichert wird. Zusätzlich ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern zu bestellen. Alternativ zur beschränkt persönlichen Dienstbarkeit kann eine schuldrechtlich verpflichtende Erklärung

gegenüber der Bauaufsichtsbehörde abgegeben werden, dass die Grunddienbarkeit über das Geh- und Fahrrecht nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde gelöscht wird und diese Verpflichtung an etwaige Rechtsnachfolger weitergegeben wird. Die Dienstbarkeit(en) sind innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft der Baugenehmigung durch Vorlage entsprechender notarieller Urkunden und des Eintrags im Grundbuch gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen. Die rechtliche Sicherung der Erschließung der Wohngebäude über den geplanten Privatweg muss beinhalten, dass auf Dauer (d.h. für die Zeit der Nutzung):
1. das Grundstück, auf dem der Weg bestehen soll, als Weg genutzt werden kann
2. dieser Weg sachgerecht unterhalten wird
3. dieser Weg allgemein benutzt werden kann.

- Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Altenmünster für das Gebiet "Am südlichen Ortseingang, westlich der Staatsstraße 2027 der Gemeinde Altenmünster" werden folgende Befreiungen erteilt:

Der Kniestock des Wohnhauses darf wie in den genehmigten Plänen dargestellt mit einer Höhe von 0,805 m, anstatt der max. zulässigen Höhe von 0,25 m, errichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg,

Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg,
eingesehen werden.

Augsburg, 4.5.2021

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma

**Schwan Stahl- & Metallbau
Möllerstr. 35
45966 Gladbeck**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **04.05.2021**

Az.Nr. 3-707-2021-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Temporäre Basisstation "1201MXLD3G, MRT20-PAT_Horgau Ersatz" für das Mobilfunknetz der Vodafone GmbH; Verlängerung der Standzeit eines temporären Pneumatik-Alu-Mastes (MRT) mit Container und Abspannung auf einem Tandem-Fahrgestell als Überbrückungsstandort für eine Versorgungslücke bis zum 30.06.2023 " auf dem Grundstück Fl.Nr. 1384 der Gemarkung Horgau entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 04.05.2021 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 ,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 4.5.2021

Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Augsburg

Vom 21. April 2021

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Kreissparkasse Augsburg vom 29. Juni 2015 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 23 vom 22. Juni 2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2019 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 7 vom 12. Februar 2020), durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 19. April 2021 mit Zustimmung der kommunalen Trägerkörperschaft, Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen, wie folgt geändert:

Siehe Anlage 1

Augsburg, 5.5.2021

Kreissparkasse Augsburg; Verlust eines Sparkassenbuches

In den Räumen der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, 86150 Augsburg, ist das Aufgebot des

Sparkassenbuches Nr. **3218114605**

veröffentlicht.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten anzumelden.

Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Augsburg, 5.5.2021

Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. **3502945458** und Nr. **3219520230** der Kreissparkasse Augsburg wurden mit Vorstandsbeschluss vom 05.05.2021 für kraftlos erklärt.

Augsburg, 5.5.2021

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn
Daniel Hartmann
Bonchamper Straße 3
86420 Diedorf

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **05.05.2021**

Az.Nr. 3-958-2021-BA-110 folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Einfamilienhaus mit zwei Stellplätzen" auf dem Grundstück Fl.Nr. 338/31 der Gemarkung Horgauergreut entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 05.05.2021 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43 , 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der

Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 5.5.2021

HAUSHALTSSATZUNG des Landkreises Augsburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt der Kreistag folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

274.567.500 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

44.530.700 €

ab.

- 2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit

18.280.500 €

in den Aufwendungen mit

21.350.500 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit

5.056.100 €

festgesetzt.

§ 2

- 1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

13.688.200 €

festgesetzt.

- 2) Kreditaufnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kommunale Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

§ 3

- 1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf

89.326.700 €

festgesetzt.

- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kommunale Abfallwirtschaft werden

nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2021 auf

152.602.385,94€

festgesetzt.

- 2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen (Umlagesoll) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

Grundsteuer A	1.330.345 €
Grundsteuer B	24.891.879 €
Gewerbsteuer	94.353.357 €

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 149.202.940 €

Umsatzsteuerbeteiligung 16.072.471 €

Zwischensumme (Steuerkraft) 285.850.992 €

80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des Haushaltsjahres 2020 30.423.383 €

Summe der Umlagegrundlagen 316.274.375 €

- 3) Nach Art. 18 Abs. 3 FAG wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf

48,25 v. H.

festgesetzt.

- 4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis für den in gemeindefreien Gebieten

liegenden Grundbesitz erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **310 v.H.**
- b) für die Grundstücke (B) **310 v.H.**

2. Gewerbesteuer **320 v.H.**

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

7.500.000 €

festgesetzt.

- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Abfallwirtschaft wird auf

1.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Augsburg, den 05.05.2021



Landkreis Augsburg

Martin Sailer
L a n d r a t

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 30.04.2021 Gesch.Nr. RvS-SG12-1512-3/16/2 die in §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung enthaltenen Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen (13.688.200 EUR) und

Verpflichtungsermächtigungen (89.326.700 EUR) gemäß Art. 65 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 4 der LKrO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2021 sind gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO im Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, Zimmer 103 während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich sowie elektronisch auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter <https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/landratsamt/kreisangelegenheiten/finanz-und-beteiligungsmangement/> eingestellt.

Augsburg, 05.05.2021
Landratsamt Augsburg

gez.

Martin Sailer
Landrat

Augsburg, 5.5.2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und für Hochwasserschutz für Gewässer III. Ordnung Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2021

I. Siehe Anlage 2

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 07.05.2021 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Marktes Diedorf, Lindenstr. 5, 86420 Diedorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 7.5.2021

**Bekanntmachung der Haushalts-
satzung des Zweckverbandes
Zentralsportanlage Rothtal, Sitz:
Horgau
Landkreis Augsburg, für das
Haushaltsjahr 2021**

I. Siehe Anlage 3

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushalts-satzung mit Schreiben vom 04.05.2021 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Be-kanntmachung an bis zur nächsten amt-lichen Bekanntmachung einer Haushalts-satzung in der Geschäftsstelle der Ge-meinde Horgau, Martinsplatz 1, 86497 Horgau innerhalb der allgemeinen Ge-schäftsstunden für jedermann zur Ein-sichtnahme auf.

Augsburg, 7.5.2021

Martin Sailer
Landrat

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Kreissparkasse Augsburg**

Vom 21. April 2021

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Kreissparkasse Augsburg vom 29. Juni 2015 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 23 vom 22. Juni 2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2019 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 7 vom 12. Februar 2020), durch Beschluss ihres Verwaltungsrats vom 19. April 2021 mit Zustimmung der kommunalen Trägerkörperschaft, Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen, wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmung

§ 5 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

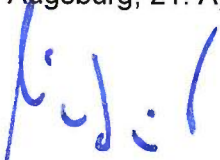
„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16. Juni 2021 in Kraft.

Augsburg, 21. April 2021



Martin Sailer, Landrat

Vorsitzender des Verwaltungsrats

**Haushaltssatzung des Zweckverband zur Unterhaltung und für
Hochwasserschutz für Gewässer III. Ordnung im Bereich Bobingen, Diedorf,
Gessertshausen, Großaitingen und Schwabmünchen für das Haushaltsjahr
2021**

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG, in Verbindung mit Art 63 ff. Gemeindeordnung, erlässt der Zweckverband zur Unterhaltung und für Hochwasserschutz für Gewässer III. Ordnung im Bereich Bobingen, Diedorf, Gessertshausen, Großaitingen und Schwabmünchen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im **Verwaltungshaushalt** **125.560,00 Euro**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **291.250,00 Euro**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage im **Verwaltungshaushalt** wird auf **86.460,00 Euro** festgesetzt.
(In den Anlagen zur Haushaltssatzung ist der Verteilungsschlüssel aufgelistet)

Die Höhe der Umlage im **Vermögenshaushalt** wird auf **177.965,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft

Diedorf, 15.04.2021


Peter Högg
Verbandsvorsitzender

**Anteilsberechnung für die Gewässer Anhauser Bach und Schwarzach
für den Zweckverband zur Unterhaltung und für Hochwasserschutzmaßnahmen für
Gewässer III. Ordnung
Zuweisung der laufenden Kosten für die allgemeine Verwaltung**

1. Streckenlänge Anhauser Bach gesamt:		18,40 km
Stadt Bobingen:		6,70 km
Markt Diedorf:		7,30 km
Gemeinde Großaitingen:		4,10 km
Stadt Schwabmünchen:		0,30 km
2. Streckenlänge Schwarzach gesamt:		20,30 km
Stadt Bobingen:		1,80 km
Gemeinde Gessertshausen:		10,30 km
Gemeinde Großaitingen:		2,00 km
Stadt Schwabmünchen		6,20 km
3. Gesamtlängen an den Gewässer Anhauser Bach + Schwarzach		38,70 km
Stadt Bobingen		8,50 km
Markt Diedorf		7,30 km
Gemeinde Gessertshausen		10,30 km
Gemeinde Großaitingen		6,10 km
Stadt Schwabmünchen		6,50 km
4. Anteilsberechnung: 38,70 km = 100 %		
Stadt Bobingen	21,95 %	6.795,72 €
Markt Diedorf	18,85 %	5.835,96 €
Gemeinde Gessertshausen	26,65 %	8.250,84 €
Gemeinde Großaitingen	15,75 %	4.876,20 €
Stadt Schwabmünchen	16,80 %	5.201,28 €
gesamt:		30.960,00 €

Achtung: Die Projektbetreuungskosten (Ansatz .6.500,00 € - HH 69.67200), werden nur nach Anfall und von den betreffenden Mitgliedsgemeinden erhoben.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Zentralsportanlage Rothtal

(Landkreis Augsburg)

für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	31.520,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.560,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.500,00 €** festgesetzt.

§ 6


Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Horgau, den 07. MAI 2021

Zweckverband
Zentralsportanlage Rothtal
(Siegel) Märzensplatz 1, 86497 Horgau



Hafner, Zweckverbandsvorsitzender